

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sotherm Blaser

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Firma Sotherm Blaser (nachfolgend Sotherm genannt). Die AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Sotherm und ihren Kunden im Produkte- und Dienstleistungsbereich, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB. Als Auftraggeber gilt diejenige natürliche oder juristische Person (oder Dienststelle und dergl.), welche die Auftragsbestätigung oder die schriftliche Bestellung unterschreibt.

2. Offerten

Ohne anders lautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten der Sotherm auf Unterlagen und Daten geliefert vom Auftraggeber. Die veranschlagten Kosten sind Richtpreise. Kostenüberschreitungen bis 20% bleiben in jedem Fall vorbehalten, ebenso verlangen eines Vorschusses. Die Dienstleistungen von Sotherm werden ohne andere Abmachungen nach Aufwand abgerechnet. Eine anderweitige Verwendung oder eine Weitergabe an Dritte, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Sotherm.

3. Preise

Die in Rechnung gestellten Kosten sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich MwSt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gehen sämtliche Nebenkosten zu Lasten des Auftraggebers. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach der Auslieferung der Ware. Ein Teilfaktorierung erfolgt unmittelbar nach erstellen der Aufnahmen, mit dem Eingang dieser Teilzahlung wird Sotherm die Ware dem Auftraggeber ausliefern. Die Sotherm behält sich vor, durch den Kunden verursachten Mehraufwand infolge verlangter Änderungen gegenüber der Bestätigung, gesondert zusätzlich in Rechnung zu stellen. Sofern sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum erstreckt, bleiben teuerungsbedingte Anpassungen vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist Sotherm berechtigt, dem Kunden Mahnspesen und die üblichen Verzugszinsen zu belasten. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Sotherm.

5. Ausführung

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Sotherm alle für die Durchführung einer Untersuchung nötigen Unterlagen und/oder Prüfobjekte rechtzeitig und vollständig erhält. Das zu untersuchende Gebäude, Objekt muss sich in einem Zustand befinden, welcher die vorgesehenen Untersuchungen ohne Behinderung ermöglicht. Bei ungünstigen Wetterbedingungen kann Sotherm eine Verschiebung des Untersuchungszeitpunktes verlangen. Sotherm behält sich vor, ggf. externe Fachkräfte für einzelne Arbeiten beizuziehen. Diese werden zur gleichen Vertraulichkeit wie Sotherm Mitarbeiter verpflichtet.

6. Lieferung und Lieferfristen

Die Berichterstattung erfolgt in Deutsch und in der Anzahl Exemplare wie Parteien beteiligt sind. Der Bericht wird innerhalb von 8 Wochen erstellt und zugestellt sofern die Teilzahlung an Sotherm erfolgte. Der Auftraggeber anerkennt aus Neutralitätsgründen, dass alle beteiligten Parteien ein Untersuchungsbericht zur Verfügung gestellt wird. Sotherm liefert den Bericht an den Auftraggeber. Sotherm haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Verschieben der Vertragserfüllung entstehen.

7. Berichte, Vorstudien, Muster, Prototypen und Entwürfe

Vorstudien und Entwürfe, welche auf Wunsch des Kunden ausgearbeitet werden, bleiben Eigentum der Sotherm und dürfen nicht an Dritte abgegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Die Sotherm ist berechtigt, die entstandenen Kosten für ihre Aufwendungen zu verrechnen.

8. Urheberrechte

Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richte sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Sotherm.

9. Verantwortlichkeit für Druckinhalte

Die Sotherm ist nicht verpflichtet, die eingelieferten Unterlagen und Daten auf ihre inhaltliche Richtigkeit, auf ihre Vollständigkeit oder auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Der Kunde haftet allein und vollumfänglich, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Sotherm gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

10. Reproduktionsunterlagen

Die von der Sotherm erstellten Arbeitsunterlagen (fotografische und/oder thermografische Aufnahmen Filme, Daten, und Berichte, usw.) bleiben Eigentum der Sotherm und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Kunde für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden.

11. Mängelrüge und Gewährleistung

Die von der Sotherm gelieferte Ware ist bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonst gilt die Lieferung als angenommen. Bei berechtigten und rechtzeitigen Beanstandungen ist die Sotherm zunächst nach ihrer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt die Sotherm dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) bleibt ausgeschlossen. Branchenübliche Abweichungen in Ausführung, der Reproduktion, bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden.

12. Haftungsbeschränkungen

Die Sotherm als auch ihre Erfüllungsgehilfen haften für Schäden aus der Expertentätigkeit nur bei grober Fahrlässigkeit. Sotherm haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden. Für Massnahmen die der Kunde auf Grund der Wärmebilder bzw. Bericht einleitet, übernimmt Sotherm keine Haftung. Für vom Kunden angelieferte Daten, die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt die Sotherm keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jene Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Produktes entstehen. Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiter zu bearbeitenden Dateien wird von der Sotherm nicht übernommen. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt allein dem Kunden. Die Sotherm ist berechtigt, eine Kopie der Ursprungsdateien für Zwecke der Bearbeitung anzufertigen.

13. Aufbewahrung und Archivierung von Arbeitsunterlagen

Eine Archivierungspflicht für vom Kunden der Sotherm zu Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, sowie die Berichte (Daten, Filme, Druckerzeugnisse, Arbeitsbehelfe, Zwischenerzeugnisse, usw.) der Sotherm besteht für die Sotherm nicht. Sotherm verwendet die zu einem Auftrag gehörenden Daten und Informationen vertraulich. Anonymisierte Daten dürfen für Weiterbildungen, Publikationen zu Forschungszwecken verwendet werden.

14. Salvatoresche Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die übrigen Bestimmungen nicht.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Sotherm. Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Kriens (LU).

Kriens, Juni 2008